

**Fall 1: „Europa kennt keine Grenzen“**

Unternehmer U ist begeisterter Weltenbummler und Inhaber einer saarländischen Brauerei. Er hat auf seinen zahlreichen Reisen in fremde Welten verschiedenste Bierarten und -sorten kennengelernt, von denen er einige in der Heimat selbst ausprobiert. Seine Firma hat inzwischen in ganz Europa eine kleine Fangemeinde. Leider arbeitet die U-Brauerei mit veralteten und sehr kleinen Braukesseln, die ein weiteres Wachstum nicht zulassen. Er ist erstaunt, aber auch erfreut, als er von einem befreundeten Landtagsabgeordneten erfährt, dass es ein Landeswirtschaftsförderungsgesetz (LWFödG) gibt, mit dem gerade kleine Unternehmen bei notwendigen Erneuerungsmaßnahmen unterstützt werden sollen. U wendet sich daraufhin mit der Bitte um finanzielle Förderung an das zuständige Wirtschaftsministerium, die ihm auf der Grundlage des LWFödG und im Einklang mit dem Landeshaushalt durch förmlichen Bescheid vom Januar 2015 einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten, maximal jedoch 125.000 Euro bewilligt. Die kurz darauf ausgezahlten Mittel verwendet U auch sogleich zur Begleichung der Rechnung für einen neuen, 250.000 Euro teuren Braukessel.

Aus Dankbarkeit druckt U einen Hinweis auf die gezahlten Fördergelder auf die Etiketten der Bierflaschen. Sein Geschäft entwickelt sich hervorragend. Auch in verschiedenen Brüsseler Kneipen, im an verschiedenen Biersorten nicht gerade armen Belgien, wird sein Bier in der Folgezeit verkauft. Dort bekommt der bei der EU-Kommission für Subventionsverfahren zuständige Beamte eine solche Bierflasche in die Hände. Beeindruckt vom guten Geschmack liest er das Etikett und wundert sich: Von einer Subvention der saarländischen Wirtschaft hat er noch nie etwas gehört. Dabei müssen solche doch gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission angezeigt und genehmigt werden. Am nächsten Tag forscht er im Büro weiter nach. Das saarländische Wirtschaftsministerium sendet ihm in der Folge die erforderlichen Unterlagen zu. Daraufhin leitet die EU-Kommission ein Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV ein und stellt durch Entscheidung vom 30.03.2016 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland fest, dass die dem U bewilligte Beihilfe unzulässig sei: Ihre Gewährung stelle einerseits einen formellen Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV dar. Zum anderen sei die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt i. S. v. Art. 107 AEUV unvereinbar. Im gleichen Bescheid fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, die Beihilfe sofort zurückzufordern.

Diese Entscheidung wird sowohl der BRD als auch U zugestellt und im Amtsblatt der EU bekannt gemacht. Rechtliche Schritte gegen diesen Bescheid gemäß Art. 263 AEUV wurden jedoch sowohl von U als auch von der BRD unterlassen.

Das saarländische Wirtschaftsministerium sieht sich in der Folgezeit nicht veranlasst, den Bescheid zurückzunehmen, weil nach Ansicht des im Saarland zuständigen Sachbearbeiters einer Aufhebung zwingende Vorschriften des deutschen Verwaltungsrechts entgegenstünden. Über Monate kommt es zu einem Schriftwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Saarland und der EU-Kommission. Diese bleibt bei ihrem Standpunkt und droht schließlich im März 2017 mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art 108 Abs. 2 AEUV i. V. m. Art. 258 AEUV.

Mit Bescheid vom 17.06.2017 hebt das saarländische Wirtschaftsministerium schließlich den Bescheid vom Januar 2016 nach Anhörung des U auf. In der Begründung wird ausgeführt, dass es im Hinblick auf die seitens der Kommission festgestellten Verstöße gegen das unionsrechtliche Beihilfenrecht und die damit verbundene Aufforderung zur Subventionsrücknahme keine Handlungsalternative gebe.

U ist entsetzt und wendet sich an einen befreundeten Rechtsanwalt Ratlos (R). Von diesem möchte er wissen, ob der Rücknahmebescheid rechtmäßig ergangen sei.

#### **Bearbeitervermerk:**

Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfgutachtens. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass keine De-minimis-Beihilfe vorliegt.

#### ***Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):***

##### ***Artikel 107***

*(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*

##### ***Artikel 108***

*(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. [...]*

*(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.*

*Kommt der betreffende Staat diesem Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 258 und 259 den Gerichtshof der Europäischen Union unmittelbar anrufen. [...]*

*(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.*

### **Artikel 263**

*(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten...*

*(4) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.*

*(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.*

### **Artikel 288**

*(1) Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.*

*(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.*

*(3) Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

*(4) Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.*

### **Fall 2:**

### **„pacta sunt servanda“**

Die Behörde denkt darüber nach, mit U eine Vereinbarung dahingehend abzuschließen, dass er den oben genannten Zuschuss erhält und sich im Gegenzug dazu verpflichtet, im Falle eines in den nächsten beiden Jahren erzielten Gewinns 10 Prozent der erwirtschafteten Summe dem örtlichen Kindergarten zum Bau eines Kinderspielplatzes zukommen zu lassen.

### **Bearbeitervermerk:**

Wäre eine solche Vereinbarung wirksam?